

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 00	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 05.11.2021	184	2021

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	26.11.2021	☐	☒			
☒ Kreistag	15.12.2021	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☒ nein ☐ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):				Geschäftsbereich 10 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 10.11	Beteiligt: 10.1		Landrat gez. Radeck	

Betreff:

Neufassung der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige in der vorliegenden Fassung (s. Anlage 2).

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 184	Jahr 2021

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Nach § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beruft das Ministerium für Inneres und Sport jeweils vor dem Ende der Kommunalwahlperiode sachverständige Personen in eine Kommission, die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Art und Höhe der Entschädigung der Abgeordneten in den kommunalen Vertretungen gibt. Die neuen Empfehlungen wurden im Juli dieses Jahres veröffentlicht, siehe Anlage 1.

Neben einer inflationsbedingten Anpassung der Werte hat die Kommission in Anlehnung an die Regelungen der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung die Einwohnerklassen neu gegliedert.

Für den Kreisbereich wird unter V.2 der Empfehlungen folgendes ausgeführt:

„Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten der Kreistage sollte im Monat folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

Landkreise und Region Hannover

<i>bis 75 000 Einwohnerinnen und Einwohner</i>	<i>210 EUR</i>
<i>75 001 bis 150 000 Einwohnerinnen und Einwohner</i>	<i>320 EUR</i>
<i>150 001 bis 300 000 Einwohnerinnen und Einwohner</i>	<i>440 EUR</i>
<i>über 300 000 Einwohnerinnen und Einwohner</i>	<i>470 EUR</i>
<i>Region Hannover</i>	<i>600 EUR</i>

Die Höchstbeträge gelten wiederum sowohl in Fällen der vollständigen Zahlung als Monatspauschale als auch in Fällen der ganz- oder teilweisen Zahlung der Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld. Bei der Zahlung als Sitzungsgeld ist hinsichtlich der Höchstbeträge von drei Sitzungen im Monat auszugehen.“

Hinzuweisen ist darauf, dass in den Vorbemerkungen zudem ausgeführt wird:

*Die angegebenen Werte sind „Höchstbeträge“. Die Empfehlungen sind nicht darauf gerichtet, diese Höchstbeträge auszuschöpfen. **Die Kommission empfiehlt dringend, innerhalb der Größenklassen zu interpolieren, also die empfohlenen Höchstbeträge bei der Festlegung des eigenen Pauschalsatzes jeweils ins Verhältnis zur konkreten Einwohnerzahl der Kommune zu setzen.***

Die Kommission hat bei den empfohlenen Höchstsätzen neben den Kosten für die IT-Ausstattung einschließlich von Verbrauchsmaterialien, wie z. B. Druckerpatronen und Papier jetzt auch die Kosten für die Nutzung eines Rats- oder Kreistagsinformationssystems berücksichtigt.

Ausgehend von 92.000 Einwohnern für den Landkreis Helmstedt ergibt sich nach Interpolierung innerhalb der anzuwendenden Größenklasse (75.000 bis 150.000 Einwohner) eine Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten **in Höhe von 235 Euro**.

Die Aufwandsentschädigungssatzung ist entsprechend dahingehend anzupassen, siehe Anlage 2.

Satzung

des Landkreises Helmstedt über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz, Verdienstausfall und Reisekosten für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **15.12.2021** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Helmstedt erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~240,00~~ **235,00 EURO**.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

die/der 1. stellvertretende Landrätin/Landrat	405,00 EURO
die/der 2. stellvertretende Landrätin/Landrat	300,00 EURO
die Vorsitzenden von Fraktionen/Gruppen mit 5 und mehr Mitgliedern	405,00 EURO
die Vorsitzenden von Fraktionen/Gruppen mit bis zu 4 Mitgliedern	200,00 EURO
die Beigeordneten	100,00 EURO
- (3) Übt ein/e Kreistagsabgeordnete/r mehrere Funktionen nach Abs. 2 aus, so erhält sie/er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich monatlich gezahlt. Teile eines Monats werden als voller Monat gerechnet.
- (5) Nimmt ein/e Funktionsträger/in länger als 3 Kalendermonate ihre/seine Aufgabe nicht wahr, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Kalendermonate hinausgehende Zeit auf die Hälfte.

§ 2

Sitzungsgelder, Kinderbetreuung

- (1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen/Gruppen ein Sitzungsgeld von 20,00 EURO je Sitzung. Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt, wenn Kreistagsabgeordnete nur als Zuhörer/innen teilnehmen. Abweichend von Satz 1 beträgt das Sitzungsgeld für die Leitung der Sitzungen des Kreistages 40,00 EURO.
- (2) Ein Sitzungsgeld entsprechend dem Absatz 1 Satz 1 erhalten auch diejenigen Kreistagsabgeordneten, die den Landkreis in Organen bzw. Gremien von Organisationen, Gesellschaften, Verbänden und Vereinen vertreten, in die sie der Kreistag oder der Kreisausschuss entsandt hat. Der Anspruch besteht nur, wenn von anderer Seite keine Entschädigung gezahlt wird.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften des § 2 Abs 1 Satz 1 gelten auch für sonstige Sitzungen, Besprechungen oder Besichtigungen, zu denen die/der Kreistagsabgeordnete von der Landrätin/dem Landrat eingeladen wurde.

Der Kreisausschuss kann im Einzelfall ergänzende Regelungen beschließen.
- (4) Neben den Sitzungsgeldern nach den Abs. 1 bis 3 wird eine Entschädigung von stündlich bis zu 8,00 EURO, höchstens bis zu 48,00 EURO je Sitzungstag, auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nachgewiesene Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft der/des Kreistagsabgeordneten angehören; bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

§ 3

Fahrkostenerstattung

- (1) Kreistagsabgeordneten werden die notwendigen Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Ort der Veranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3 und zurück erstattet, und zwar bei Benutzung
 - a) öffentlicher Verkehrsmittel bis zu den Fahrkosten der 1. Klasse,
 - b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 EURO je km.

Abweichend von Satz 1 werden Kreistagsabgeordneten mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, nachzuweisen durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises (Merkzeichen „G“ oder „aG“), die notwendigen Fahrtkosten auch erstattet, sofern sie am jeweiligen Sitzungsort wohnen.

- (2) Anstelle der in Abs. 1 genannten Entschädigung erhalten für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges eine monatliche Fahrkostenpauschale

die/der 1. und 2. stellvertretende Landrätin/Landrat
sowie die Vorsitzenden der Fraktionen/Gruppen je 200,00 EURO

Alternativ kann auf Antrag für das folgende Kalenderjahr die Entschädigung auf der Basis einer Einzelabrechnung gewählt werden.

- (3) Die Fahrkostenpauschale entfällt, wenn Funktionsträger/innen ihre Aufgaben länger als einen Kalendermonat ununterbrochen nicht wahrnehmen, für die über diesen Monat hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Für Dienstreisen zu Veranstaltungen, die keine Sitzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 – 3 darstellen, wird eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landkreises Helmstedt geltenden Bestimmungen gewährt; abweichend hiervon beträgt die Wegstreckenentschädigung bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge 0,30 EURO je km.
- (2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt der Kreisausschuss.

§ 5

Verdienstaussfall, Pauschalstundensätze

- (1) Die Kreistagsabgeordneten haben neben den Entschädigungen nach §§ 1 - 3 Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaussalles. Personen, die keinen Verdienstaussfall geltend machen und einen besonderen finanziellen Nachteil im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, nachweisen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes.
- (2) Bei Arbeitnehmern können diesen bzw. dem Arbeitgeber auf Anforderung für Ausfallzeiten in Wahrnehmung des Mandats das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobeiträge) erstattet werden.
- (3) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der nachgewiesene, ersatzweise der schriftlich glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt.
- (4) Der Höchstbetrag für den Verdienstaussfall wird auf 32,00 EURO je Stunde und 192,00 EURO je Tag festgesetzt. Für den Pauschalstundensatz nach § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 gilt der Betrag von 12,00 EURO je Std. und höchstens 72,00 EURO je Tag.

§ 6

Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, die nicht dem Kreistag angehören

- (1) Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EURO je Sitzung.
§ 2 Abs. 3 und 4, § 4 und § 5 gelten entsprechend.
- (2) Für die Fahrten zwischen dem Wohnsitz und dem Veranstaltungsort wird Fahrkostenerstattung entsprechend § 3 Abs. 1 geleistet.

§ 7
Ehrenamtlich Tätige

- (1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Helmstedt erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes) und ihres Verdienstausfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar:
- | | |
|---|-------------|
| 1. Kreisjägermeister/in | 153,00 EURO |
| 2. Kreisbeauftragte für den Naturschutz, je | 102,00 EURO |
| 3. Leiter/in Kreisbildstelle | 128,00 EURO |
| 4. Leiter/in der ehem. Universitätsbibliothek | 230,00 EURO |
| 5. Leiter/in der Kreisbibliothek | 230,00 EURO |
| 6. Kreisheimatpfleger/in | 230,00 EURO |
- (2) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landkreises Helmstedt geltenden Bestimmungen gewährt.
- (3) § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom **01.01.2022** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.2011 außer Kraft.

Helmstedt, den

Der Landrat

(L.S.)

(Radeck)